

Uebersetzer habe den interpolierten Text IIIa geprüft, so konnte er unter convivium entweder ein Gelage oder ein contubernium verstehen. Verstand er darunter ein Gelage, was ja Krammer annimmt, so ist schwer einzusehen, warum er einen Satz aus seiner Vorlage übernahm, der, wie Krammer annimmt, nicht zum convivium passte.

Dieses neue Rätsel liesse sich allerdings einfach lösen. Die Worte 'non omnes teneantur obnoxius' passen nämlich zum convivium = Gelage recht gut. Krammer meint, es müsste heissen: 'illi qui remanunt, non omnes teneantur obnoxius', wie auch in § 1 gesagt sei, dass 'illi qui remanunt aut unum convictum dare debent aut toti morti illius coniacent'. Aber warum denn? Wer sollen denn die 'omnes' sein, wenn nicht die remanentes? Sollte etwa der Redaktor betonen, dass der Erschlagene nicht mit zu büssen habe? Ganz im Gegenteil scheint mir, man könnte es ihm verzeihen, wenn er das 'illi qui remanunt' auch in § 1 weggelassen hätte. Jedenfalls ist, wenn man §§ 1 und 2 im Zusammenhange liest, deutlich, dass mit den 'omnes' die remanentes gemeint sind. Und auch der Gegensatz ist völlig scharf. Nach § 1 haften omnes remanentes. Sie können sich befreien durch Stellung eines Einzelnen; es liegt, modern juristisch gesprochen, eine facultas alternativa vor<sup>1</sup>. Nach § 2 haften non omnes (remanentes)<sup>2</sup>.

Es wäre also, um dies zunächst festzustellen, nicht schlechthin ausgeschlossen, dass ein Interpolator in den nach der Meinung Krammers ursprünglichen, vom convivium handelnden Text des § 1 Rechtssätze, die nach seiner Auffassung vom contubernium galten, in Wirklichkeit aber damit nichts zu tun hatten, unter Verwechslung des convivium mit einem kleinen contubernium eingefügt hätte und dann diese Regeln, da sie zufällig auf das convivium passten, von späteren Abschreibern als Sätze über das convivium beibehalten worden wären. Diese entfernte Möglichkeit will ich Krammer einräumen, allerdings in der Ueberzeugung, dass sie nicht ein Prozent Wahrscheinlichkeit hat.

---

1) Dieses Verhältnis der beiden Alternativen wird von Krammer 615 geradezu umgekehrt. 2) Nur zur Ergänzung sei noch darauf aufmerksam gemacht, dass die Interpolation in sich widersprechend wäre. Wenn sie nämlich in § 1 das duo enthält, und in § 2 den Schlusssatz über die duo, so behauptet sie widersprechende Folgen bei der Tötung durch ein contubernium von Zweien.